

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Gemeinde Ummendorf hat für Ausbaumaßnahmen am Tobelbach und am Kesseltalgraben einschließlich der Dämme zum Schutz vor Starkniederschlägen beim Landratsamt Biberach die Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.13 und 13.18.1 durchgeführt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern sind nicht zu erwarten, insbesondere deshalb, weil die Eingriffsflächen klein sind und die Auswirkungen räumlich sehr begrenzt sind. Die Auswirkungen bleiben deshalb auf einem sehr geringen Niveau. Zudem ist auch die Bauphase zeitlich auf einen kurzen Zeitraum beschränkt. Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen noch weiter reduzieren.

Im Rahmen der Vorprüfung wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

03.04.2019

gez.
Franz Hauser
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 3. April 2019